



**DHKT**

DEUTSCHER  
HANDWERKSKAMMERTAG

## Stellungnahme

---

# zur Verordnung zur Änderung der Gewerbe- beanzeigeverordnung

Berlin, 22. März 2019

Im Einführungstext zum vorliegenden Verordnungsentwurf wird folgendes ausgeführt: *„Die in den Anlagen 1 bis 3 zur Gewerbeanzeigeverordnung geregelten Muster-Vordrucke, die bisher Ankreuzfelder für die Geschlechtsbezeichnungen „männlich“ und „weiblich“ enthielten, werden um ein weiteres Ankreuzfeld „divers“ ergänzt. Darüber hinaus werden die Muster-Vordrucke um neue Datenfelder ergänzt, die für die gesetzliche Unfallversicherung erforderlich sind. Die Muster-Vordrucke werden anlässlich ihrer Änderung redaktionell überarbeitet und neu nummeriert. Dies führt zu Folgeänderungen in § 3 Absatz 1, der regelt, welche Daten aus der Gewerbebeanmeldung an die jeweiligen empfangsberechtigten Stellen regelmäßig übermittelt werden dürfen.“* Dem gegenüber halten wir die vorgesehenen Folgeänderungen nicht für vernachlässigungswürdig, weil sie die Handwerkskammern in ihrer Arbeit unnötig einschränken.

Im Falle der Gewerbebeanmeldung und Gewerbeummeldung werden die Handwerkskammern von der Übermittlung der Daten aus den Feldern 30 und 31 (Gewerbebeanmeldung) und 27 und 28 (Gewerbeummeldung) ausgeschlossen. Diese Felder betreffen jeweils den Aufenthaltstitel für Nicht-EU-Staatsbürger, die in Deutschland selbstständig tätig werden möchten. Begründet wird dies damit, dass diese Information für die Erfüllung der Aufgaben der Handwerkskammer nicht benötigt werden.

Diese Sichtweise wird der Verwaltungspraxis nicht gerecht.

Die Gewerbeämter sind bekanntlich verpflichtet, die Gewerbeanzeige innerhalb von drei Tagen zu bestätigen (§ 15 GewO). Dieses gilt auch für den Fall, dass für die Gewerbeausübung eine Erlaubnis (z.B. Handwerksrolleneintragung) erforderlich ist. Vielfach erhalten die Handwerks-

kammern erst durch die Übermittlung der Gewerbebeanmeldung davon Kenntnis, dass jemand ein zulassungspflichtiges Handwerk, ein zulassungsfreies Handwerk oder ein handwerksähnliches Gewerbe selbstständig ausübt. Die Gewerbetreibenden werden dann gebeten, die erforderliche Eintragung zu beantragen. Im Falle der Gewerbebeanmeldung durch einen Nicht-EU-Staatsbürger ist es aus unserer Sicht für die Handwerkskammer wichtig zu wissen, ob für die betreffende Person ein Aufenthaltstitel vorliegt und bejahendenfalls ob dieser evtl. befristet oder mit Auflagen und/oder Beschränkungen verbunden ist.

In der Vergangenheit ist es auch immer wieder vorgekommen, dass die Handwerkskammern von den Ausländerbehörden zu einer angestrebten Selbständigkeit eines Nicht-EU-Bürgers um Stellungnahme gebeten wurden, während der Betroffene bereits oft über eine entsprechende Registrierung verfügte.

Nicht zuletzt auch im Hinblick auf die zukünftige Entwicklung – Gewerbebeanmeldung Online – wäre es daher aus unserer Sicht wichtig, die Felder 27 und 28 sowie 30 und 31 weiter an die Handwerkskammern zu übermitteln.

Geboten ist es darüber hinaus auch, den Gültigkeitszeitraum eines Gewerkes zu übermitteln, da sonst die Unterteilung in „neu ausgeübt“ und „weiterhin ausgeübt“ nicht möglich ist. Es sei denn, die technische Realisierung der Liefervereinbarung wird hier dahingehend geändert, dass eine eindeutige Unterscheidung ohne die Kenntnis des Gültigkeitszeitraums möglich ist. Ohne einen eindeutigen Kenner ist es für die empfangsberechtigte Stelle nicht möglich Gewerke als „neu ausgeübt“ oder „weiterhin ausgeübt“ zu erkennen. Die alleinige Lieferung des Gewerkes ohne ein weiteres Entscheidungsmerkmal führt

zu erheblichem Mehraufwand durch unnötige Recherche. Die Informationen werden seitens des Gewerbebeamten erfasst, aber aufgrund der Liefervereinbarung nicht übermittelt.